

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

| | |
|------------------|---------------------------------|
| Produktform | : Gemisch |
| Handelsname | : BLUE WONDER KALKREINIGER |
| UFI | : EPS7-5X0G-6W00-C31Y |
| Produktcode | : 4206 |
| Artikelnummer | : 854 |
| EAN | : 8712038000854 |
| Produktart | : Detergens |
| Sprühvorrichtung | : Behälter mit Sprühvorrichtung |
| Produktgruppe | : Mischung |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Für die Allgemeinheit bestimmt

| | |
|--------------------------------------|---|
| Hauptverwendungskategorie | : Verwendung durch Verbraucher |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : Sanitär Reiniger Entkalkungsmittel |
| Funktions- oder Verwendungskategorie | : Reinigungs-/Waschmittel und Additive |

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Blue Wonder
P.J. Oudweg 41
NL-1332 EJ Almere - Niederlande
T +31 (0)36 54 94 700
info@bluewonder.com - www.bluewonder.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +31 (0)36 54 94 700
Während Geschäftszeit

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|---------|--|---------------------------------------|----------------|-----------|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel | +32 70 245 245 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Kapitel 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

- Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (CLP) : P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 - Augenschutz tragen.
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | Konz. (% w/w) | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|---------------|--|
| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure | (CAS-Nr.) 77-92-9 (EG-Nr.) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42 | ≥ 5 – < 10 | Eye Irrit. 2, H319 |
| 2-Hydroxypropansäure | (CAS-Nr.) 79-33-4 (EG-Nr.) 201-196-2 (REACH-Nr) 01-2119474164-39 | ≥ 1 – < 5 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 |
| Dipropylene glycol monomethyl ether Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | (CAS-Nr.) 34590-94-8 (EG-Nr.) 252-104-2 (REACH-Nr) 01-2119450011-60 | ≥ 1 – < 5 | Nicht eingestuft |

Wortlaut der (EU)H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Symptomen der Atemwege: Einatmen von Frischluft gewährleisten.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenig Wasser oder Milch trinken (1/4 l). Etwas Fettiges essen (Butter, Kaffeemilch, Mayonnaise, o.ä.). Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Übermäßige Exposition an Dampf kann zur Folge haben: Reizung der Atemwege.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit. Rötung.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung. Rötung.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals, Magen und Verdauungstrakt hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei auftretenden Irritationen Arzt aufsuchen.

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alle bekannten Löschmittel können benutzt werden.
Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis, keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Auf festen Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Rutsch-/Sturzgefahr darstellen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe. Augenschutz.
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe. Augenschutz.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Verweis auf andere Abschnitte : Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.
Handhabung und Lagerung: Siehe Abschnitt 7.
Empfehlungen für die Abfallentsorgung: Siehe Abschnitt 13.
Notfall-Kontaktaten: Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Die normalen Vorschriften für den Umgang mit Chemikalien und Reinigungsmitteln beachten. Produkte dürfen nur in der vorgesehenen oder empfohlenen Verpackungsform verwendet werden, einschließlich Sprühdüse, um eine lungengängige Partikelbildung zu verhindern.
Sprühen Sie auf ein Tuch und wischen Sie dann die Oberfläche mit dem feuchten Tuch ab.
Direktspritzen wird nur für die Fleckentfernung empfohlen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Spezifische Endanwendungen : Wenn das Produkt verwendet wird, wie verwiesen in Abschnitt 1.2 unter normalen Bedingungen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abschnitt 7.1 und 7.2 zu finden.

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise

: Das Produkt ist als solches nicht auf Arbeitsplatzgrenzwerte untersucht worden. Es wurden aber alle Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert aufgelistet. Keine Auflistung bedeutet, dass keine Inhaltsstoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

| Dipropylene glycol monomethyl ether (34590-94-8) | |
|--|----------------------------------|
| EU - Indikative berufliche Expositionsgrenze (IOEL) | |
| Lokale Bezeichnung | (2-Methoxymethylethoxy)-propanol |
| IOEL TWA | 308 mg/m ³ |
| IOEL TWA [ppm] | 50 ppm |
| Bemerkungen | Skin |
| Rechtlicher Bezug | COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC |

| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | |
|---|---------------------------|
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 0,44 mg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 0,044 mg/l |
| PNEC (Sedimente) | |
| PNEC sediment (Süßwasser) | 34,6 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC sediment (Meerwasser) | 3,46 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (Boden) | |
| PNEC Boden | 33,1 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (STP) | |
| PNEC Kläranlage | > 1000 mg/l |

| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | |
|---|---------------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 592 mg/m ³ |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | |
| Akut - systemische Wirkung, oral | 35,4 mg/kg Körpergewicht |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 296 mg/m ³ |
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 1,3 mg/l |
| PNEC (Oral) | |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | Keine Bioakkumulationspotential |
| PNEC (STP) | |
| PNEC Kläranlage | 10 mg/l |

| Dipropylene glycol monomethyl ether (34590-94-8) | |
|---|--|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 283 mg/kg Körpergewicht/Tag Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 308 mg/m ³ Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 36 mg/kg Körpergewicht/Tag Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 37,2 mg/m ³ Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 121 mg/kg Körpergewicht/Tag Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| PNEC (Wasser) | |
| PNEC aqua (Süßwasser) | 19 mg/l |
| PNEC aqua (Meerwasser) | 1,9 mg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 190 mg/l |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| PNEC (Sedimente) | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| PNEC sediment (Süßwasser) | 70,2 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC sediment (Meerwasser) | 7,02 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (Boden) | |
| PNEC Boden | 2,74 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC (Oral) | |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung) | Keine Bioakkumulationspotential |
| PNEC (STP) | |
| PNEC Kläranlage | 4168 mg/l |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Informationen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Handschutz:

Dieses Produkt ist nicht für die Haut eingestuft, deshalb sind Schutzhandschuhe nicht erforderlich, wenn dieses Produkt verwendet wird. Bei längerem Gebrauch oder empfindliche Haut, wo Reizung möglich sein kann, wäre es zu empfehlen, Handschuhe zu verwenden.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Auswahl der Schutzhandschuhe sind auch immer die anwenderspezifischen Situationen zu berücksichtigen. Achtung bei mechanischer Belastung (Schneiden, Perforieren, usw.).

Zu beachten sind weiterhin die Kontaktzeiten, die Temperatur, der Einsatz anderer Chemikalien, usw..

Bei Einverständnis mit dem Lieferanten der Schutzhandschuhe können Schutzhandschuhe ausgewählt werden, wenn diese einen ausreichenden Schutz bieten.

Bitte immer die Anleitungen des Lieferanten bezüglich Materialtyp, Permeationszeit und Schichtdicke überprüfen. Schutzhandschuhe tragen während des Gebrauchs. Ausbildung der Arbeitnehmer in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung der persönlichen Schutzausrüstung muss gewährleistet sein.

- Schutz für Längerem, direkten Kontakt oder Untertauchen

Für langfristige Schutz, verwend Nitrilhandschuhe mit einer Dicke von mindestens 0,31 mm (Dicke abhängig von Handschuh -Typ und Qualität) für eine Durchbruchzeit von bis zu 480 Minuten zugelassen nach Norm EN 374: 2003.

- Schutz für kurzem Kontakt (≤ 30 min) oder Spritzschutz

Dicke von mindestens 0,12 mm (Dicke abhängig von Handschuh -Typ und Qualität) für eine Durchbruchzeit von mindestens 30 Minuten, zugelassen nach Norm EN 374: 2003 .

WICHTIG: Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, muss folgendes berücksichtigen bei der Auswahl der geeigneten Schutzhandschuhe genommen werden:

- Die gleichzeitige Verwendung von chemischen Erzeugnissen;
- Notwendige Schutz vor physikalischen Gefahren wie Schneiden, Perforieren oder thermischen Gefahren; und
- Anleitung und / oder durch den Handschuhhersteller gelieferten Spezifikationen.

Augenschutz:

Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Schutzbrille tragen.

Atemschutz:

Bei normalem Umgang sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------|--------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Blau. Hell. |
| Aussehen | : Saure wässrige Lösung. |
| Geruch | : Parfümiert. |
| Geruchsschwelle | : Nicht anwendbar |
| Gefrierpunkt | : ± 0 °C |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|---|
| Siedepunkt | : ± 100 °C |
| Entzündbarkeit | : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung. |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar |
| Flammpunkt | : > 70 °C |
| Zündtemperatur | : Nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht anwendbar |
| pH-Wert | : 2,05 – 2,35 |
| Viskosität, kinematisch | : ± 10 mm ² /s |
| Viskosität, dynamisch | : < 10 mPa.s |
| Löslichkeit | : Wasser: vollkommen löslich |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | : -0,91 (errechneter Wert) |
| Dampfdruck | : ± 23,4 hPa |
| Dichte | : ± 1,034 g/cm ³ |
| Relative Dichte | : ± 1,034 |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht anwendbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar, Produkt ist eine Flüssigkeit |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

| | |
|------------------------------|---|
| Brandfördernde Eigenschaften | : Das Produkt selbst unterhält keine Verbrennung. |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht festgelegt. |

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|----------------------------------|----------|
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : < 1 |
| VOC-Gehalt | : < 30 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen. Reagiert heftig mit (manchen) Basen: Wärmeentwicklung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen keine. Reagiert heftig mit (manchen) Basen: Wärmeentwicklung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unter normalen Umständen keine. Laugen. Bleichmittel auf Chlorbasis.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Umständen keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|--------------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | Das Produkt als solches ist nicht toxikologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht toxisch eingestuft, gemäß 3.1.3 von (EG) 1272/2008. Eventuell toxische Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt. |

| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | |
|--|----------------------------|
| LD50 oral Ratte | 3000 mg/kg |
| LD50 oral | 11700 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Kaninchen | 20000 mg/kg |
| LD50 dermal | > 2000 mg/kg Körpergewicht |

| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| LD50 oral | 3730 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 dermal | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | > 7940 mg/m ³ |

| | |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Nicht eingestuft pH-Wert: 2,05 – 2,35 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 2,05 – 2,35 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Sprühvorrichtung | Behälter mit Sprühvorrichtung |
| Viskosität, kinematisch | ± 10 mm ² /s |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

| | |
|--|--------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft |

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|--------------------------|--|
| Zusätzliche Hinweise | Das Produkt als solches ist nicht ökologisch untersucht worden. Das Produkt ist auf Grund seiner Zusammensetzung, vermerkt in Abschnitt 2, als nicht umweltgefährlich eingestuft, gemäß 4.1.3 (EG) 272/2008. Eventuell umweltgefährdende Inhaltsstoffe sind hier unten aufgeführt. |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | |
|---|--|
| LC50 Fische (96 h) | 440 – 760 mg/l <i>Leuciscus idus</i> (Aland) |
| EC50 <i>Daphnia magna</i> (48 h) | 120 mg/l |

| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | |
|---------------------------------------|-------------|
| LC50 Fische (96 h) | 195 mg/l |
| EC50 <i>Daphnia magna</i> (48 h) | 130 mg/l |
| EC50 algen [72h] | > 2800 mg/l |

| Dipropylene glycol monomethyl ether (34590-94-8) | |
|---|-------------------|
| LC50 Fische (96 h) | 1000 – 10000 mg/l |
| EC50 <i>Daphnia magna</i> (48 h) | > 100 mg/l |
| EC50 algen [72h] | > 100 mg/l |
| NOEC chronisch Krustentier | 0,5 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|---------------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. |

| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | |
|---|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau | Leicht biologisch abbaubar |

| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Biologischer Abbau | Leicht biologisch abbaubar |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|---|--------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | -0,91 (errechneter Wert) |

| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | |
|---|-----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | -1,64 |
| Bioakkumulationspotenzial | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |

| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | |
|---|-------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | -0,62 |

| Dipropylene glycol monomethyl ether (34590-94-8) | |
|---|------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser [log Pow] | 1,01 |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| BLUE WONDER KALKREINIGER | |
|---|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Komponente | |
|--|---|
| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure (77-92-9) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| 2-Hydroxypropansäure (79-33-4) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen und in einem Fass aufbewahren. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen. |
| Zusätzliche Hinweise | : Verpackung beim letzten Gebrauch völlig entleeren, danach ausspülen mit Wasser (dieses noch verwenden). Die ausgespülte Verpackung auf die übliche Weise (getrennter Müll) entsorgen. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. |
| EAK-Code | : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren | | | | |
| Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| | |
|-----------------------|----------------|
| Landtransport | Nicht geregelt |
| Seeschifftransport | Nicht geregelt |
| Lufttransport | Nicht geregelt |
| Binnenschifftransport | Nicht geregelt |
| Bahntransport | Nicht geregelt |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC-Code : Nicht anwendbar. Diese Produkt wird nicht in Tankern für den Massenguttransport befördert sollen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

| | |
|---|--------------------------|
| Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar: | |
| Referenzcode | Anwendbar auf |
| 3(b) | BLUE WONDER KALKREINIGER |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keine REACH Anhang XIV aufgeführten Stoff.

Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

Dieses Produkt enthält keine Konservierungsmittel

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

VOC-Gehalt : < 30 %

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (Detergenzienverordnung)

| Kennzeichnung der Inhaltsstoffe | |
|--|-----|
| Komponente | % |
| amphotere Tenside, nichtionische Tenside | <5% |
| Duftstoffe | |

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

| |
|---|
| Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt: |
| 2-Hydroxypropan-1,2,3-tricarbonsäure |
| 2-Hydroxypropansäure |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise: | | | |
|--------------------|--------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 1.3 | Firma | Geändert | Adressdaten |

| Abkürzungen und Akronyme: | |
|---------------------------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|----------|--|
| BPR | Biozidverordnung, Verordnung (EU) 528/2012 |
| CAS-Nr. | Nummer des chemischen Stoffs im Register des Chemical Abstracts Service |
| CLP | Classification Labelling Packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr 1272/2008 |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived-No Effect Level). |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration |
| EG-Nr. | Offizielle Identifikationsnummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union |
| IATA | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association). |
| IBC-code | Der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code). |
| ICAO | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization). |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport |
| IMO | Internationale Seeschiffahrts-Organisation |
| LC50 | Median Lethal Concentration, bei der 50% der Versuchsorganismen innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraumes sterben. |
| LD50 | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| MAC | Maximale Arbeitsplatzkonzentration |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; Charakteristik von für die Umwelt besonders gefährlichen Chemikalien |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration). |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| UN | Vereinten Nationen |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| EmS | Unfallmerkblätter. |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| OEL TWA | Gemittelter Wert in der Zeit (Time Weighted Average). |
| PEL | Zulässige Aufnahmegrenze (Permissible Exposure Limit). |
| STEL | kurzzeitig |
| STP | Kläranlage |
| TLM | Threshold Limit, Median |
| TLV | Expositionsgrenzwert |

| Datenquellen | |
|--------------|--|
| BPR | Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten |
| CLP | VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| COSING | CosIng - http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/cosing/ |
| ECHA | ECHA (Europäische Chemikalienagentur) - https://echa.europa.eu/nl/home |
| GESTIS | GESTIS-Stoffdatenbank - http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisdeu:sdbdeu\$3.0 |
| SER | Sozialwirtschaftlicher Rat der Niederlande (SER) - http://www.ser.nl |

BLUE WONDER KALKREINIGER

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|-----------|---|
| SDB | Sicherheitsdatenblatt Hersteller/Lieferant Rohstoff |
| COSMETICA | VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

| | | |
|--------------|------|---------------------|
| Eye Irrit. 2 | H319 | Berechnungsmethoden |
|--------------|------|---------------------|

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------|---|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |

SDB EU (REACH Anhang II)

Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt, bezieht sich auf das unter §1 erwähnte Produkt und wird erteilt unter der Voraussetzung dass das Produkt verwendet wird auf die Weise und für die Zwecke die vom Produzenten angegeben sind.

Die Daten sind basiert auf die letzte bekannte Information und werden regelmäßig von uns aktualisiert. Der Verbraucher ist selbst verantwortlich dafür die notwendigen Maßnahmen zu nehmen und dafür zu sorgen dass die Information komplett ist und ausreicht für Verwendung des Produktes.

Es wird empfohlen die Information, wenn notwendig in einer bearbeiteter Version, am Personal oder anderen Bezogenen weiterzuleiten.